**Liberale Vielfalt Hessen**

Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung in der Fassung des Beschlusses
der Grüdungsmitgliederversammlung vom

**Samstag, den 26. November 2022, 15:00 Uhr im Filmklubb in Offenbach (Isenburgring 36, 63069 Offenbach am Main).**

**Satzung**
des Landesverbands LIBERALE VIELFALT HESSEN

**§ 1 Name, Sitz**

* (1)  Der Verein führt den Namen „Liberale Vielfalt Hessen“.
* (2) Er kann sich in Untergliederungen gliedern.
* (3)  Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

**§ 2 Zweck**

* (1)  Die Liberale Vielfalt Hessen ist eine selbständige Untergliederung des Bundesverbandes der Liberalen Vielfalt e.V.
* (2)  Die Liberale Vielfalt Hessen sieht die Stärkung der Freiheit und Verantwortung des Einzelnen als Schlüssel für gelingende Teilhabe und Erfolg in einer modernen und vielfältigen Einwanderungsgesellschaft an. Vom Leitprinzip der individuellen Freiheit getragen, wird sich der Landesverband dafür einsetzen, die Gleichstellung von in Hessen lebenden Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in Wirtschaft, Wissenschaft, Bildung, Verwaltung, Politik, Kultur und Gesellschaft, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, zu fördern und durchzusetzen. Dies soll durch die gleichberechtigte und partnerschaftliche Verteilung und Anerkennung von beruflicher Arbeit, Familienarbeit und ehrenamtlicher Tätigkeit erreicht werden. Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
	+ 1. Zusammenarbeit mit anderen Selbstorganisationen, die die Ziele der Liberalen Vielfalt Hessen teilen, um die Realität Deutschlands und insbesondere Hessens als Einwanderungsland in den politischen Prozess zu tragen.
		2. Programmatische und Bildungsveranstaltungen.
		3. Intensive und kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Freien Demokratischen Partei und anderen liberalen Verbänden in Hessen.
* (3)  Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
* (4)  Mittel des Landesverbands dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
* (5)  Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

* (1)  Mitglied des Landesverbands kann jeder und jede deutsche Staatsbürger\*in oder in Deutschland lebende Mensch werden, der dem liberalen Gedankengut nahe steht und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ein Migrationshintergrund ist, um den liberalen Geist zu achten und die Teilnahme von Deutschen Jüdischen Glaubens, sowie Spätaussiedlern zu fördern, keine Beitrittsvoraussetzung. Der Landesverband versteht sich als Migrantenselbstorganisation. Die Heterogenität des Verbandes soll gewahrt werden, um den oben genannten Gruppen gerecht zu werden. In den Debatten zu migrantenspezifischen Themen sehen wir die Migrantenerfahrung als gewichtig. Jedes Neumitglied unterschreibt eine Absichtserklärung diese Weisungen der Satzung zu achten.
* (2)  Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Antrag soll an den Vorstand des Landesverbands gerichtet werden.
* (3)  Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist der Verein nicht verpflichtet, den Antragstellenden die Gründe mitzuteilen. Bei Aufnahme ist diese schriftlich gegenüber den Antragstellenden zu bestätigen.
* (4)  Der Landesverband hat die Aufnahme unverzüglich dem Bundesverband mitzuteilen.
* (5)  Wechselt ein Mitglied durch Wohnsitzverlegung in einen anderen Landesverband über, so hat es grundsätzlich den bisherigen Landesverband zu informieren. Auf Antrag an den Bundesvorstand kann das Mitglied in seinem bisherigen Landesverband bleiben, anderenfalls wird es Mitglied in dem neuen Landesverband. Diese bestätigt die Mitgliedschaft gegenüber dem Mitglied und dem Bundesvorstand.
* (6)  Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Liberale Vielfalt e.V. und einer mit ihr oder der FDP konkurrierenden politischen Organisation ist ausgeschlossen. Dies beinhaltet explizit auch Organisationen, die im Wettbewerb mit Vorfeldorganisationen der FDP stehen.
* (7)  Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seine Mitgliedschaft zur Anerkennung der Satzung nebst Geschäfts-, Wahl- und Beitragsordnung. In dem die Aufnahme bestätigenden Schreiben (vgl. Abs. 3) wird jedes Mitglied auf die Satzung und ihre Abrufbarkeit auf der Homepage des Landesverbands Liberale Vielfalt Hessen sowie auf seine Verpflichtung gemäß Satz 1 hingewiesen.

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

* (1)  Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesvorstand oder, falls keine solche vorhanden ist, dem Bundesvorstand erfolgen muss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.
* (2)  Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied vorsätzlich Ansehen oder Interessen des Vereins geschadet hat. Über den Ausschlussantrag, der von mindestens fünf Mitgliedern, dem Landesvorstand und /oder dem Bundesvorstand gestellt werden kann, entscheidet der Landesvorstand, wobei die Mehrheit von 3⁄4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied mit 2 aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen in Rückstand geraten ist. In diesen Fällen entscheiden darüber der Bundesvorstand bzw. der Landesvorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist zu protokollieren.
* (3)  Beitritt zu einer mit der Bundesvereinigung Liberale Vielfalt e.V. oder der FDP konkurrierenden politischen Organisation.
* (4)  Tod
* (5)  Auflösung des Bundes- oder des Landesverbands
* (6)  Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit des Mitglieds

**§ 5 Mitgliedsbeiträge**

* (1) Der Landesverband Liberale Vielfalt Hessen. deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages gemäß der gültigen Bundesbeitragsordnung verpflichtet.
* (2) In der Bundesbeitragsordnung werden die Mindestmitgliedsbeiträge sowie Höhe und Fälligkeit der davon durch den Landesverband abzuführende Anteil festgelegt.
* (3) Der/die Schatzmeister\*in hat die Finanzen des Landesverbandes in Befolgung wirtschaftlicher Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buch- und Belegführung zu sorgen. Er/Sie erstattet der Landesmitgliederversammlung jährlich einen Finanzbericht. Die Mitglieder haben einen individuellen Informationsanspruch über alle Verbandsangelegenheiten Der/Die Schatzmeister\*in hat den Kassenprüfer\*innen jederzeit Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.
* (4) Mitgliedsbeiträge sind periodisch – monatlich, halb- oder ganzjährig – ohne Aufforderung zu leisten. Rückzahlungen finden nicht statt.
* (5) Mitglieder, die es versäumen, ihren Beitrag zu zahlen, sind anzumahnen.
* (6) Ein Abbuchungsauftrag kann zu Beginn der Mitgliedschaft mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erteilt werden.

**§ 6 Organe**

Organe des Landesverbands sind:

* (1)  die Mitgliederversammlung
* (2)  der Landesvorstand

**§ 7 Mitgliederversammlung**

* (1)  Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Landesverbands.
* (2)  Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
* (3)  Die Mitgliederversammlung ist des Weiteren auf Beschluss des Landesvorstands sowie auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder einzuberufen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In dem Antrag, der in Textform an den Landesvorstand zu richten ist, sind die Gründe für eine außerordentliche Mitgliederversammlung sowie eine verbindliche, konkrete Tagesordnung anzugeben.
* (4)  Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
	+ 1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Landesverbands
		2. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts
		3. Abberufung, Entlastung und Wahl der Mitglieder des Landesvorstands
		4. Abberufung, Entlastung und Wahl der Rechnungsprüfer\*innen und des Ombundsmitglieds
		5. Beschlussfassung über Anträge
		6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
		7. Beschlussfassung über die Wahl- und Geschäftsordnung
		8. Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbands
* (5)  Beschlussfassung
	+ 1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden  stimmberechtigten Mitglieder gefasst (Entgegennahme des  Rechnungsprüfungsberichts).
		2. Satzungsänderungen können nur mit Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller  anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
		3. Zur Abberufung des Landesvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder, zur Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine solche von 9/10 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
		4. Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung  des Vereins können nur behandelt werden, wenn ihr Wortlaut zusammen mit der Einladung jedem Mitglied in Textform zugesandt wurde.
		5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

**§ 8 Der Landesvorstad**

(1)  der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus:

* bis zu zwei Vorsitzenden,
* vier gleichberechtigten Stellvertreter\*innen:
	+ der Schatzmeister\*in,
	+ der Programmatiker\*in,
	+ der Stellvertreter\*in für Organisation und
	+ der Stellvertreter\*in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Es können bis zu vier Beisitzer\*innen ernannt werden, solange spezifische Aufgaben zugewiesen werden können. Er führt die laufenden Geschäfte.

* (2)  Die Mitglieder des Landesvorstands werden von der Landesmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
* (3)  Die Tätigkeit des Landesvorstands erfolgt ehrenamtlich.
* (4)  Vorstandsbeschlüsse sind mit Stimmenmehrheit der anwesenden Landesvorstandsmitglieder zu fassen. Bei Parität entscheidet der/die Vorsitzende. Finanzwirksame Beschlüsse sind zu protokollieren.
* (5)  Der Landesvorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
* (6)  Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt die Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des Landesvorstandes.
* (7)  Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter und die Schatzmeister zur Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung der Vorsitzenden berechtigt.

**§ 9 Rechnungsprüfer\*innen**

Der Landesverband hat zwei Rechnungsprüfer\*innen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und dem Landesverband nicht angehören dürfen. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes mindestens einmal jährlich und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

**§ 10 Ombundsmitglied**

Der Verein kann ein Ombundsmitglied wählen. Das Ombudsmitglied kann an Sitzungen des Landesvorstands ohne Stimmrecht teilnehmen und wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt wird. Das Ombudsmitglied prüft die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Anträge und Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung durch den Landesvorstand und legt hierzu bei jeder Landesmitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Es führt eine fortlaufende Beschlusssammlung, in die jedes Mitglied Einsicht nehmen kann. Das Ombudsmitglied darf kein anderes Wahlamt nach der Satzung innehaben. Es kann bei Konfliktfällen innerhalb des Verbands die Schlichtung übernehmen.

**§ 10 Untergliederungen**

* (1)  Mitglieder haben das Recht, Untergliederungen wie Bezirks-, Kreis, Stadt- und Ortsverbände zu gründen, bzw. deren Gründung voranzutreiben.
* (2)  Die Gründung von Untergliederungen bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Landesvorstand; sie ist dem Bundesvorstand schriftlich anzuzeigen.

**§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 12 Auflösung**

* (1)  Über die Auflösung des Landesverbands Liberale Vielfalt Hessen kann nur die Landesmitgliederversammlung beschließen, die zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Annahme des Beschlusses über die Auflösung ist eine Mehrheit von 9/10 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
* (2)  Bei Auflösung des Landesverbands oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Bundesverband der Liberalen Vielfalt e.V. Sollte der Bundesverband sich ebenfalls auflösen fällt sein Vermögen an die Karl-Hermann-Flach-Stiftung zur Förderung der Gleichstellung von Deutschen mit Migrationshintergrund.

**§ 13 Fördermitgliedschaft**

* (1) Fördermitglied der Liberalen Vielfalt Hessen kann jede natürliche Person werden, die die Grundsätze des Landesverbands anerkennt und einen jährlichen Förderbeitrag entrichtet. Die Mindesthöhe des jährlichen Förderbeitrags beläuft sich auf 50 Euro.
* (2) Die Fördermitgliedschaft ist beim Landesvorstand zu beantragen.
* (3) Fördermitglieder erwerben keine mitgliedschaftlichen Rechte. Sie werden zudem nicht zur Berechnung von Delegiertenverteilungen herangezogen.
* (4) Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.
* (5) Den Ausschluss eines Fördermitglieds kann der Landesvorstand beschließen. Sollte es für das Wohngebiet des Fördermitglieds keinen Landesvorstand geben, fällt diese Aufgabe dem Bundesvorstand zu.

**§ 14 Ergänzende Regelungen**

Für die in dieser Satzung nicht geregelten Sachverhalte gilt sinngemäß die Satzung des Bundesverbandes der Liberalen Vielfalt e.V., inklusive Geschäftsordnung.

**§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung in Kraft. Sie wurde am
26. November 2022 in Offenbach am Main beschlossen.

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
des Landesverbands LIBERALE VIELFALT HESSEN

§ 1 Einberufung

* (1) Mitgliederversammlungen werden von den Vorsitzenden, bei Verhinderung von einer der stellvertretenden Vorsitzenden in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen unter Hinweis auf eingereichte Anträge. § 7 Abs. 4 Ziffer 4 der Satzung ist zu beachten.
* (2) Anstelle der Schriftform können auch geeignete elektronische Mittel rechtswirksam verwendet werden. Die satzungsmäßigen Fristen werden hiervon nicht berührt. Da jedes Mitglied im Mitgliedschaftsantrag der Verwendung von elektronischer Mittel zugestimmt hat, ist deren Verwendung, unter der Voraussetzung der schriftlichen Dokumentation des fehlerfreien Versands durch den Absender rechtswirksam.
* (3) Die Einberufungsfrist für die ordentliche Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen. Die Einberufung für eine außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt drei Wochen.

§ 2 Durchführung

* (1) Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem/einer von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter\*in geleitet.
* (2) Bei Durchführung von Wahlen übernimmt einer von der Mitgliederversammlung zu wählende/r Wahlleiter\*in die Leitung der Wahlen. Er wird durch eine Stimmprüfungs- und Zählkommission unterstützt.
* (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

§ 3 Protokollführung

* (1) Das Ergebnisprotokoll, in das auf Antrag auch abweichende Meinungen aufzunehmen sind, ist von dem/der Leiter\*in der Mitgliederversammlung und dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen.
* (2) Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten anzufertigen. Es wird vom geschäftsführenden Landesvorstand an die Mitglieder des Landesvorstandes und den Bundesvorstand übersandt.
* (3) Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten.

§ 4 Abstimmungen

* (1) Während der Durchführung einer Abstimmung oder während eines Wahlaktes sind Geschäftsordnungsdebatten unzulässig.
* (2) Abstimmungen über Anträge erfolgen mit der Stimmkarte. Auf Verlangen eines/einer Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
* (3) Abstimmungsberechtigt ist nur das Mitglied persönlich. Schriftliche Stimmrechtsübertragung ist zulässig.

§ 5 Anträge

* (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.
* (2) Anträge müssen beim Landesvorstand in Textform zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung vorliegen.
* (3)  Der Landesvorstand sichtet die vorliegenden Anträge, ordnet sie nach dem Resultat eines Alex-Müllerverfahrens, das eine Woche vor der Mitgliederversammlung abzuhalten ist und kann der Mitgliederversammlung Empfehlungen zur Behandlung und Beschlussfassung geben.
* (4)  Initiativanträge müssen mindestens von 15 Stimmberechtigten persönlich unterschrieben sein und werden nur zur Verhandlung gestellt, wenn ihre Aktualität bei Ende der Antragsfrist nicht bekannt sein konnte.
* (5)  Texte, über die abgestimmt werden soll, müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegen.

Wahlordnung
der Landesverbands Liberale Vielfalt Hessen

§ 1 Allgemeine Grundsätze

* (1) Die Wahlen des Landesvorstands sind gemäß § 7 in Verbindung mit § 8 der Satzung des Landesverbands Liberale Vielfalt Hessen Aufgabe der Mitgliederversammlung.
* (2) Die Wahlen zum geschäftsführenden Landesvorstand sind geheim. Alle anderen Wahlen erfolgen offen, soweit nicht geheime Wahl beantragt wird.
* (3) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Wahlleiter\*in und bestimmt eine Stimmprüfungs- und Zählkommission.

§ 2 Vorbereitung der Wahl

* (1) Jedes Mitglied hat das Recht, während der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge zu machen.
* (2) Wählbar sind diejenigen Mitglieder, die im Zeitpunkt der Wahl keine Beitragsschulden haben und deren Zustimmung vorliegt. Bei Abwesenheit bedarf die Zustimmung der Schriftform.

§ 3 Durchführung der Wahl

* (1) Der/die Wahlleiter\*in leitet die Wahlen.
* (2) Vor Beginn der Wahl ist die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch die Stimmprüfungs- und Zählkommission festzustellen.
* (3) Sind mehrere Kandidat\*innen für ein Amt aufgestellt, so ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Wird dies im ersten Wahlgang nicht erreicht, so reicht im zweiten Wahlgang (Stichwahl zwischen beiden Kandidat\*innen mit höchster Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang, oder regulärer Wahlgang, bei Abwesenheit eines Gegenkandidaten) die Stimmenmehrheit.